

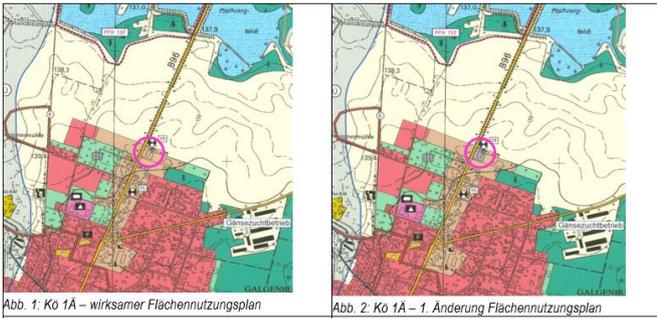
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE KÖNIGSWARTHA



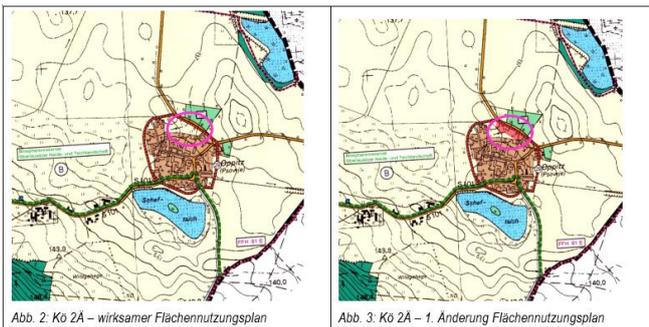
Landschaftsarchitektur Panse
Martin-Hoop-Straße 12
02625 Bautzen

Gemeinde Königswartha
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha
Fassung vom 07.02.2022

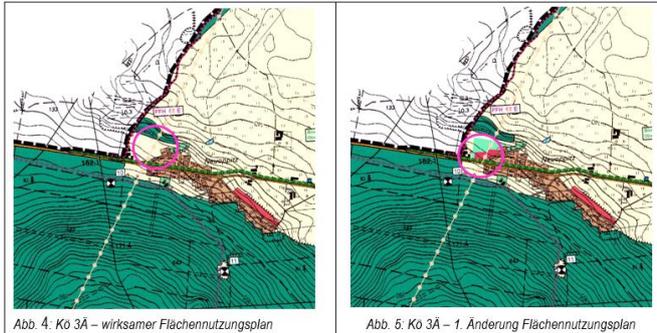
Planzeichnung



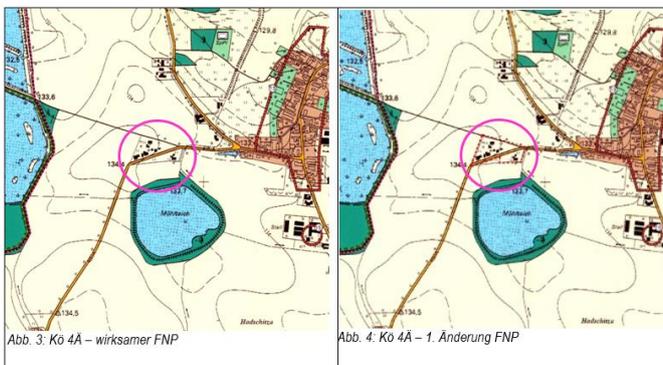
Kö 1Ä: B-Plan „Königwartha - Hauptstraße Ortseingang Nord“



Kö 2Ä: B-Plan „Oppitz – Im Rittergut“



Kö 3Ä: Ergänzungssatzung „Forellenweg“



Kö 4Ä: Außenbereichssatzung „Am Mühlteich“

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

| | |
|---|--------------------------------|
|  | Wohnbauflächen |
|  | Gemischte Bauflächen |
|  | Gewerbliche Bauflächen |
|  | Sondergebiet Schießsportanlage |

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches

| | |
|---|---|
|  | Gemeinbedarfsflächen |
|  | öffentliche Verwaltung |
|  | Schule |
|  | Seniorentreffpunkt |
|  | Kirche |
|  | soziale Einrichtungen/Kindereinrichtungen |
|  | Sporteinrichtung |
|  | Feuerwehr |

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

| | |
|---|--|
|  | Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts |
|  | Naturschutzgebiet |
|  | Biosphärenreservat |
|  | FFH-Gebiete |
|  | Flächennaturdenkmal Süd- und Ostufer des Zigaretteiches |

Regelungen für den Denkmalschutz

| | |
|---|--|
|  | archäologische Kulturdenkmale (§ 2 SächsDSchG) |
|---|--|

Sonstige Planzeichen

| | |
|---|---|
|  | Planbereichsgrenze |
|  | Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen (Planfeststellungsgrenze des Abbaufeldes Kaolinabbau Caminau) |
|  | Grenze des Bergwerksfeldes 3005 "Königswartha/Caminau" gem. Planfeststellungsbeschluss Kaolinabbau Caminau vom 17.12.2001 (Baubeschränkungsgebiet gem. §§ 107 bis 109 BBergG) |
|  | Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Bergbauberechtigung 3200 für den Abbau von Kiessand "Hahnenberg-Nord") |
|  | Altablagerung |
|  | Altstandort |
|  | MilitärRüst. |
|  | Gebäudebestand im Außenbereich |

Grünflächen

| | |
|---|-------------|
|  | Grünflächen |
|---|-------------|

Zweckbestimmung

| | |
|---|------------|
|  | Keingärten |
|  | Sportplatz |
|  | Spielplatz |
|  | Parkanlage |
|  | Friedhof |

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

| | |
|---|---|
|  | Wasserflächen und bedeutende Fließgewässer |
|  | Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen/Trinkwasserschutzzonen |
|  | Überschwemmungsgebiet |

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

| | |
|---|--------------------------------|
|  | Flächen für die Landwirtschaft |
|  | Flächen für den Wald |
|  | geplante Aufforstungsflächen |

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

| | |
|---|--|
|  | örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstrassen |
|  | planfestgestellte Umverlegung der Gemeindestrasse gem. Beschluss des Sächsischen Oberbergamtes v. 17.12.2001 |
|  | Fuß- und Radweg |
|  | ruhender Verkehr |
|  | Bahnanlagen |

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

| | |
|---|---------------------------------|
|  | Flächen für Ver- und Entsorgung |
|---|---------------------------------|

Zweckbestimmung

| | |
|---|---|
|  | Trinkwasserversorgung |
|  | Fernwärmerversorgung |
|  | Kläranlage |
|  | unterirdische Hauptversorgungsleitung (Gasleitung) |
|  | oberirdische Hauptversorgungsleitung (Hochspannungsfreileitung) |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1 Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes | 5 |
| 2 Übergeordnete Planung | 6 |
| 2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) | 6 |
| 2.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien | 6 |
| 3 Begründung der Bauflächenänderung | 7 |
| 3.1 Gewerbliche Baufläche | 7 |
| 3.2 Wohnbauflächen | 9 |
| 3.3 Außenbereichssatzung | 12 |
| 4 Sonstige Hinweise | 13 |
| 4.1 Liste der archäologischen Kulturdenkmale der Gemeinde Königswartha | 13 |
| 5 Rechtsgrundlagen | 14 |
| 5.1 Gesetze | 14 |
| 5.2 Übergeordnete Planungen/Sonstige Planungen | 14 |

1 Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Königswartha ist im Rahmen ihrer grundsätzlich gesicherten Planungshoheit selbst für ihre städtebauliche Entwicklung verantwortlich. Als vorbereitender Bauleitplan enthält der Flächennutzungsplan die von der Gemeinde gewollten und für die einzelnen Flächen differenzierten städtebaulichen Nutzungen.

Gemäß § 1 (3) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB sind die Bauleitpläne zu ändern, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf Grund von konkreten Vorhaben, Neuaufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen und Satzungen sowie der Anpassungen von Flächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1. Änderung des F-Plans) der Gemeinde Königswartha notwendig.

Im Rahmen der 1. Änderung des F-Plans werden in der Gemeinde Königswartha zwei neue Wohnbauflächen, eine Grünfläche und eine gewerbliche Baufläche dargestellt und eine Außenbereichssatzung lokalisiert. (siehe Tabelle 1)

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) bereitet keine UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz (UVPG) sowie dem Landesrecht vor. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Die Umweltprüfung auf F-Plan-Ebene erfolgt gemäß § 2a BauGB und nach der Abschichtungsregelung.

Im vorliegenden Planungsbericht werden ausschließlich die von der Änderung betroffenen Flächen beschrieben. In Tabelle 1 sind die Änderungsflächen in der Gemeinde Königswartha zusammengefasst.

Tabelle 1: Übersicht Änderungsflächen

| Nr. | Bez. | Ortsteil | Name | Art der Änderung | Darstellung |
|-----|-------|--------------|---|-------------------|--------------------------------------|
| 1 | Kö 1Ä | Königswartha | Bebauungsplan „Königswartha – Hauptstraße Ortseingang Nord“ | Berichtigung | Gewerbefläche |
| 2 | Kö 2Ä | Oppitz | Bebauungsplan „Oppitz – Im Rittergut“ | Parallelverfahren | Wohnbaufläche |
| 3 | Kö 3Ä | Oppitz | Ergänzungssatzung „Forellenweg“ | Berichtigung | Wohnbaufläche, Grünfläche |
| 4 | Kö 4Ä | Commerau | Außenbereichssatzung „Am Mühlteich“ | Ergänzung | Geltungsbereich Außenbereichssatzung |

Die 1. Änderung des FN-Plans Königswartha umfasst drei Flächenänderungen und eine Darstellung des Geltungsbereichs einer Außenbereichssatzung. Die Verortung der Flächen ist der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

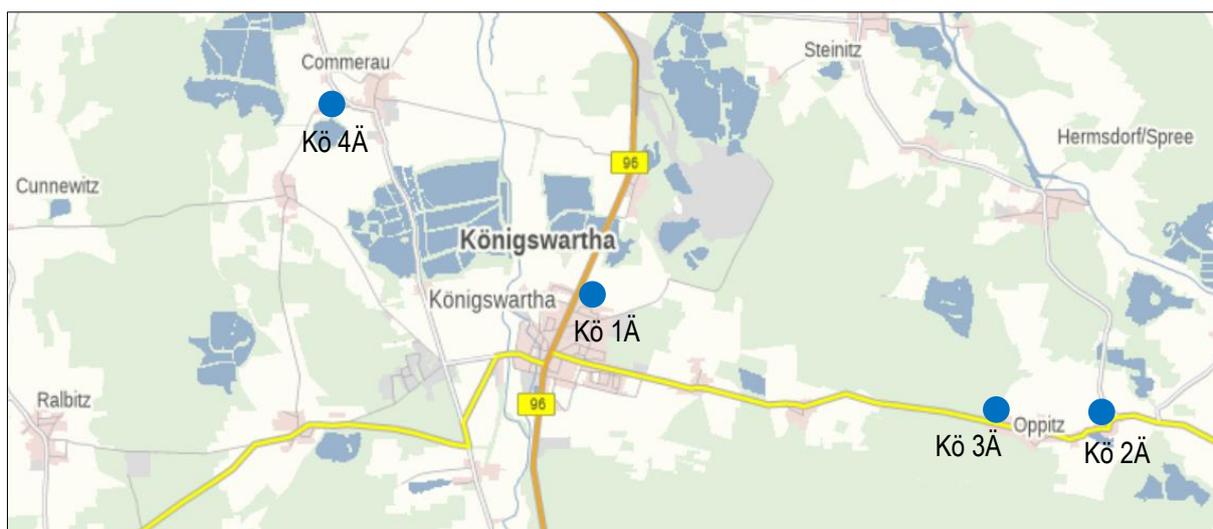


Abb.: Übersichtskarte Flächenänderung (Geoportal Sachsen, bearbeitet LA Panse)

2 Übergeordnete Planung

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Für die Flächen gelten die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 (LEP 2013 vom 12. Juli 2013 SächsGVBl. S. 582, verbindlich seit 31. August 2013).

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) als landesplanerisches Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und langfristige Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume setzt den Rahmen für fachliche Planungen.

Folgende **Ziele des LEP 2013** sind für die 1. Änderung des F-Plans, insbesondere die Neudarstellung der Baufläche, von Relevanz:

- Z 2.2.1.3 Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.
- Z 2.2.1.4 Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.
- Z 2.2.1.6 Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.
- Z 2.2.1.9 Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

Die Ziele des LEP 2013 werden beachtet. Die Änderungsflächen werden an bestehende Siedlungseinheiten entlang von Erschließungsstraßen angegliedert. Es werden Flächen innerhalb der Gemeinde in Anspruch genommen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Siedlungskernen und der angrenzenden Siedlungsstruktur stehen, eine Zersiedelung der Landschaft wird dadurch so weit wie möglich vermieden. Aufgrund der Lage an Erschließungsstraßen und bestehenden Bauflächen und -gebieten gilt die Erschließung als gesichert.

Die geplanten Bauflächen dienen der Eigenentwicklung der Gemeinde und der Stabilisierung des Bevölkerungsstandes. Im Rahmen der Stabilisierung ist die Erhöhung der Wohnattraktivität und des Gewerbeflächenangebotes für bereits ansässige und zukünftige Einwohner der Gemeinde wesentlich. Es sollen vielfältige, attraktive Bauflächen zur Verfügung stehen. Insgesamt dienen die vorgenommenen Flächenausweisungen der Schaffung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher sowie ökologischer und kultureller Verhältnisse. Eine nachhaltige Daseinsvorsorge soll gesichert und Entwicklungspotentiale unter Berücksichtigung strukturverändernder Herausforderungen sollen umgesetzt werden.

Mit der 1. Änderung des F-Plans der Gemeinde Königswartha wird die Flächendarstellung unter der Berücksichtigung der Bedarfe erweitert. Laut Landesentwicklungsplan 2013 zählt die Gemeinde Königswartha zum ländlichen Raum. Königswartha ist als Grundzentrum dargestellt.

2.2 Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien

Für die Flächen gelten die Ziele und Grundsätze der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien (REP). Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPIG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Ergänzend wurde der am 6. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung beschlossene Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Nieder-Schlesien berücksichtigt.

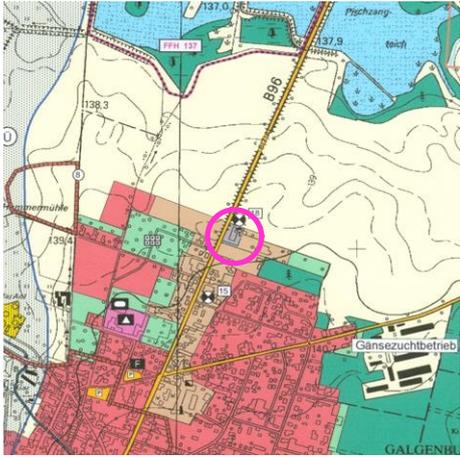
Gemäß der Begründung zu Kap. 4.2 Landschaftsbild und Landschaftserleben des Regionalplanes sind die überörtlichen Belange des Schutzes des Landschaftsbildes bei den zukünftigen Entscheidungen über die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Vorhaben, Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies beinhaltet, dass die Art und Weise der Nutzung (z.B. Höhe der baulichen Anlage, Flächengröße, Versiegelung) dem Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben angepasst sein muss (Maßstäblichkeit). Gleiches gilt gemäß dem Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für das Schutzgut Kulturlandschaft, da sich sowohl der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oppitz – Im Rittergut“ als auch der Ergänzungssatzung „Forellenweg“ zukünftig im Vorranggebiet Kulturlandschaft befinden werden.

3 Begründung der Bauflächenänderung

3.1 Gewerbliche Baufläche

Gewerblichen Bauflächen umfassen allgemein Gewerbe- und Industriegebiete, die der Unterbringung jeglicher, in anderen Gebieten störenden gewerblicher und industrieller Nutzungen dienen. In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich bei der neudargestellten gewerblichen Baufläche um eingeschränktes Gewerbe. Das Gebiet in Königswartha ist eine Übernahme aus der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

3.1.1 Kö 1Ä – „Königswartha - Hauptstraße Ortseingang Nord“

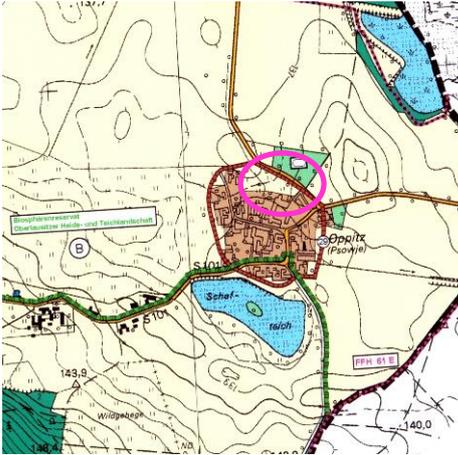
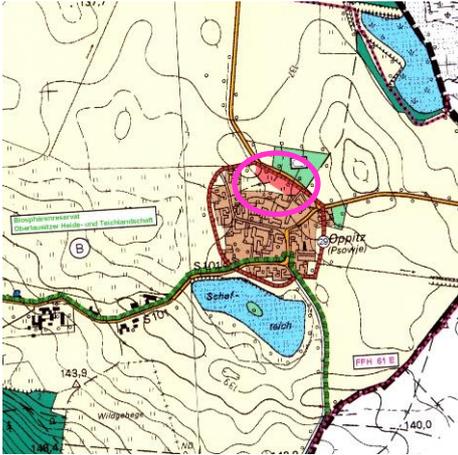
| | |
|--|---|
|  <p>Abb.: Kö 1Ä – wirksamer Flächennutzungsplan</p> |  <p>Abb.: Kö 1Ä – 1. Änderung Flächennutzungsplan</p> |
| <p>Flächenverteilung Gemischte Baufläche ≈ 0,17 ha</p> | <p>Gewerbliche Baufläche ≈ 0,17 ha</p> |
| <p>übergeordnete Planungen Die 1. Gesamtfortschreibung des REP Oberlausitz-Niederschlesien trifft keine Ausweisung für diese Fläche.</p> | |
| <p>städtebauliche Begründung der Flächenänderung/Planungserfordernis Die Gemeinde Königswartha hat den nördlichen Ortsrand von Königswartha arrondiert. Nicht störendes Gewerbe wurde zugelassen. Der qualifizierte Bebauungsplan „Königswartha - Hauptstraße Ortseingang Nord“ wurde als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 (4) BauGB aufgestellt. Mit der Teilfläche Kö 1Ä erfolgt die analoge Berichtigung des Flächennutzungsplanes.</p> | |
| <p>städtebauliches Konzept Im verbindlichen (wirksamen) Bauleitplan wurde eingeschränktes Gewerbe(gebiet) festgesetzt. Die umgebende Siedlungsstruktur ist sowohl durch Wohnen als auch durch gewerbliche Nutzung charakterisiert (Mischgebiet). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die angrenzende Bebauung an der „Hauptstraße“ eindeutig geprägt und bildet mit der vorhandenen Bausubstanz einen ausreichenden städtebaulichen Rahmen. Die Erschließung des Geltungsbereichs ist aufgrund der Lage an der Bundesstraße B 96 „Hauptstraße“ gewährleistet. Die an das Satzungsgebiet angrenzenden Straßen sowie Medientrassen ermöglichen es, die bisher unerschlossenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches an das öffentliche Ver- und Entsorgungssystem anzubinden. Zur Sicherung des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden auf dem Flurstück 235/3 der Gemarkung Königswartha entsprechende Festsetzungen getroffen. Die gewerbliche Nutzung ist genehmigt und findet bereits statt.</p> | |
| <p>Hinweise Von der Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche wird gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB i.V.m. §§ 14f (3) und 17(3) UVPG abgesehen. Es wird auf die Ausführungen auf der detaillierteren verbindlichen Planungsebene [Bebauungsplan „Königswartha - Hauptstraße Ortseingang Nord“ verwiesen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen. Es handelt sich zum einen um eine sanierte Altlast (AKZ 72 200 329 / Minol Tankstelle) und zum anderen um die altlastenverdächtige Fläche Bauschlosserei - U. Wirth (AKZ 72 200 082). Vor konkreten Bauplanungen wird eine Rücksprache sowohl mit den für Abfall- und Bodenschutz als auch für Wasser zuständigen Unteren Behörden des Landratsamtes Bautzen und zusätzlich eine ingenieurtechnische Begleitung empfohlen, um Gefährdungen für die Planungen sowie Planausführungen sicher zu vermeiden.</p> | |

3.2 Wohnbauflächen

Die neudargestellten Wohnbauflächen sind zum Großteil Übernahmen aus rechtskräftigen Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB.

Demzufolge handelt es sich um kleinflächige Ergänzungen (jeweils 1-3 WE) der Siedlungsstruktur. Aufgrund des hohen Siedlungsdrucks sind die Flächen teilweise bereits bebaut. Innerhalb der hier geänderten Planflächen erfolgt keine weitere Differenzierung der Flächenanteile. Es ist davon auszugehen, dass in den Plangebieten Teilflächen für Bebauung, Verkehr, Bepflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern enthalten sind.

3.2.1 Kö 2Ä – Bebauungsplan „Oppitz – Im Rittergut“

| | |
|--|---|
|  <p>Abb.: Kö 2Ä – wirksamer Flächennutzungsplan</p> |  <p>Abb.: Kö 2Ä – 1. Änderung Flächennutzungsplan</p> |
| <p>Flächenverteilung Fläche für die Landwirtschaft ≈ 0,36 ha</p> | <p>Wohnbaufläche ≈ 0,36 ha</p> |
| <p>übergeordnete Planungen Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und im gleichnamigen SPA-Gebiet. Er ist in der Raumnutzungskarte der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien als Vorranggebiet Landschaftsbild und Landschaftserleben dargestellt. Die 2. Gesamtfortschreibung dieses Regionalplanes befindet sich noch im Verfahren und ist damit nicht verbindlich. Anstelle der bisherigen Festsetzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landschaftsbild/Landschaftserleben werden in der 2. Gesamtfortschreibung nun Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegt. Die Ortschaft Oppitz ist in dieser als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz ausgewiesen.</p> | |
| <p>städtebauliche Begründung der Flächenänderung/Planungserfordernis Dieser Bebauungsplan der Gemeinde Königswartha ergänzt die vorhandene Wohnbebauung und arrondiert den nördlichen Ortseingang von Oppitz. Für drei Familien werden Siedlungsmöglichkeiten, die den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse gerecht werden, geschaffen.</p> | |
| <p>städtebauliches Konzept Das städtebauliche Planungskonzept sieht im Geltungsbereich die Errichtung von maximal drei Eigenheimen innerhalb des Bebauungsplanes vor. Ziel ist die Schaffung eines Baugebietes in ländlicher Bauweise mit hohem Durchgrünungsanteil, welches sich optimal an die bestehende Siedlungslage am Ortsrand anfügt. Dabei orientiert sich die Gebäudestellung sowie Gestaltung der geplanten Wohnhäuser an der bereits vorhandenen Bebauung. Mit Hilfe konkreter gestalterischer Regelungen zur Bauordnung wird eine für die Gegend untypische, das Landschaftsbild störende bauliche Nutzung vermieden.</p> | |
| <p>Hinweise Von der Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche wird gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB i.V.m. §§ 14f (3) und 17(3) UVPG abgesehen. Es wird auf die Ausführungen auf der detaillierteren verbindlichen Planungsebene [Bebauungsplan „Oppitz – im Rittergut“] verwiesen. Im Bereich des Gebiets „Am Rittergut“ (Oppitz) sowie des Gebiets „Am Mühlteich“ (südwestlich von Commerau) verlaufen Gewässer 2. Ordnung. An diese Gewässer grenzt ein Gewässerrandstreifen. Dieser Schutzstreifen ist innerorts 5 m und außerorts 10 m breit und wird ab der Böschungsoberkante landeinwärts gemessen (§ 24 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). Er unterliegt nach § 24 Abs. 3 SächsWG unter anderem dem Verbot der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen.</p> | |

3.2.2 Kö 3Ä – Ergänzungssatzung „Forellenweg“

| | |
|--|--|
|  |  |
| <p>Abb. 1: Kö 3Ä – wirksamer Flächennutzungsplan</p> | <p>Abb. 2: Kö 3Ä – 1. Änderung Flächennutzungsplan</p> |
| <p>Flächenverteilung</p> | |
| <p>Fläche für die Landwirtschaft ≈ 0,88 ha Gewerbefläche ≈ 0,02 ha</p> | <p>Wohnbaufläche ≈ 0,11 ha Grünfläche ≈ 0,77</p> |
| <p>übergeordnete Planungen</p> | |
| <p>Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung liegt im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und im gleichnamigen SPA-Gebiet, Schutzzone III. Daher befindet er sich in einem Vorranggebiet Landschaftsbild/Landschaftserleben, bzw. im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien in einem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz.</p> | |
| <p>städtebauliche Begründung der Flächenänderung/Planungserfordernis</p> | |
| <p>Die Ergänzungssatzung „Forellenweg“ verfolgt den Zweck, den vorhandenen Siedlungskörper zu ergänzen, indem der Geltungsbereich in den Innenbereich der Ortschaft Oppitz einbezogen wird.</p> | |
| <p>städtebauliches Konzept</p> | |
| <p>In Verbindung mit dem umliegenden Gebäudebestand soll entlang des „Forellenweges“ eine zusammenhängende einreihige Bebauung entstehen. Es sind Gebäude mit 1-2 Vollgeschossen möglich. Die vorhandene Bauflucht am Forellenweg soll einreihig fortgeführt werden. Es sind Wohnhäuser mit Doppelgarage möglich. Ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 gewährleistet. Der Freianteil des Baugrundstückes wird als Gartenland entwickelt.</p> | |
| <p>Hinweise</p> | |
| <p>Von der Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche wird gem. § 2 (4) Satz 5 BauGB i.V.m. §§ 14f (3) und 17(3) UVPG abgesehen. Es wird auf die Ausführungen auf der detaillierteren verbindlichen Planungsebene [Ergänzungssatzung „Forellenweg“] verwiesen.</p> | |

3.3 Außenbereichssatzung

Die Fläche wird als Planeinschrieb ergänzt. Es bleibt weiterhin eine Fläche für Landwirtschaft.

3.3.1 Kö 4Ä – Außenbereichssatzung „Am Mühlteich“

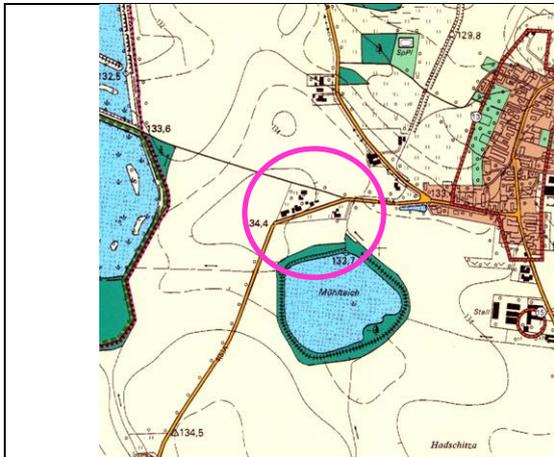


Abb.: Kö 4Ä – wirksamer FNP

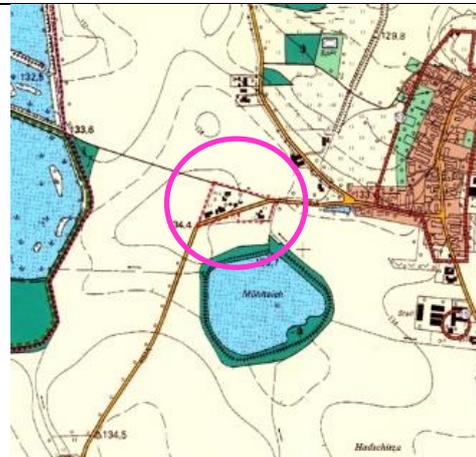


Abb.: Kö 4Ä – 1. Änderung FNP

| | |
|---|--|
| <p>Flächenverteilung Fläche für die Landwirtschaft ≈ 1,3 ha</p> | <p>Fläche für die Landwirtschaft ≈ 1,3 ha (Außenbereich)</p> |
| <p>Übergeordnete Planungen Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Am Mühlteich“ befindet sich sowohl in der Ersten Gesamtfortschreibung als auch im Regionalplanentwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien im Randbereich eines Vorranggebietes für Arten- und Biotopschutz. Außerdem ist auf die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 75 Nr. 1 SächsWG gemäß Gefahrenhinweiskarte für die Raumplanung und auf das westlich und nördlich direkt angrenzende SPA-Gebiet „Doberschützer Wasser“ hinzuweisen.</p> | |
| <p>Städtebauliche Begründung der Flächenänderung/Planungserfordernis Im Siedlungsgebiet Königswartha am Rande des OT Commerau sind historisch geprägt insgesamt 5 Wohnhäuser und Hofstellen vorhanden. In den vergangenen Jahren hat sich der Charakter der früher landwirtschaftlich geprägten Hofstellen zur überwiegenden Wohnnutzung hin entwickelt. Mit der wirksamen Außenbereichssatzung sind planungsrechtlichen Grundlagen für eine nicht landwirtschaftlich geprägte Nutzung im Außenbereich geschaffen worden. Durch den klar abgegrenzten Bereich ist die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten.</p> | |
| <p>Städtebauliches Konzept Je hinzukommendes Gebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen errichtet werden.</p> | |
| <p>Hinweise Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen wird durch diese Satzung nicht begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgebühr.</p> | |

4 Sonstige Hinweise

Nachfolgende Liste des Landesamtes für Archäologie enthält die archäologischen Kulturdenkmale der Gemeinde Königswartha (Stand: 13.12.2021). Diese sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.

4.1 Liste der archäologischen Kulturdenkmale der Gemeinde Königswartha

| Nr. | Gem. Nr. | Gemarkung | Gemeinde | Objekt |
|-----|------------|--------------|--------------|---|
| 1 | 15130 D 01 | Königswartha | Königswartha | Dorfkern |
| 2 | 15130 D 02 | Königswartha | Königswartha | Wasserburg |
| 3 | 15130 D 03 | Königswartha | Königswartha | Brandgräber mit unbekanntem Grabbau |
| 4 | 15130 D 04 | Königswartha | Königswartha | Körpergräber/Brandgräber mit unbek. Grabbau |
| 5 | 15130 D 05 | Königswartha | Königswartha | Siedlung |
| 6 | 15130 D 06 | Königswartha | Königswartha | Steinkreuz mit Einzeichnung |
| 7 | 15130 D 07 | Königswartha | Königswartha | Steinkreuz mit Einzeichnung |
| 8 | 15130 D 08 | Königswartha | Königswartha | vermutlich Siedlung |
| 9 | 15130 D 09 | Königswartha | Königswartha | vermutlich Siedlung |
| 10 | 15140 D 01 | Caminau | Königswartha | Dorfkern |
| 11 | 15140 D 02 | Caminau | Königswartha | Gräber/unbekannter Grabbau |
| 12 | 15140 F 01 | Caminau | Königswartha | Einzelfund |
| 13 | 15150 D 01 | Commerau | Königswartha | Dorfkern |
| 14 | 15150 D 02 | Commerau | Königswartha | Gräber/unbekannter Grabbau |
| 15 | 15150 D 03 | Commerau | Königswartha | Steinkreuz mit Einzeichnung |
| 16 | 15150 D 04 | Commerau | Königswartha | Steinkreuz mit Einzeichnung |
| 17 | 15160 D 01 | Eutrich | Königswartha | Dorfkern |
| 18 | 15160 D 02 | Eutrich | Königswartha | Hügelgrab/Hügelgräberfeld |
| 19 | 15160 D 03 | Eutrich | Königswartha | vermutlich Siedlung |
| 20 | 15160 D 04 | Eutrich | Königswartha | vermutlich Siedlung |
| 21 | 15170 D 01 | Johnsdorf | Königswartha | Dorfkern |
| 22 | 15170 D 02 | Johnsdorf | Königswartha | Steinkreuz mit Einzeichnung |
| 23 | 15180 D 01 | Neudorf | Königswartha | Dorfkern |
| 24 | 15190 D 01 | Niesendorf | Königswartha | Dorfkern |
| 25 | 15200 D 01 | Truppen | Königswartha | Dorfkern |
| 26 | 15200 D 02 | Truppen | Königswartha | Siedlung/Gräberfeld |
| 27 | 15200 D 03 | Truppen | Königswartha | Siedlung |
| 28 | 15200 D 04 | Truppen | Königswartha | Siedlungsspuren |
| 29 | 15720 D 01 | Oppitz | Königswartha | Dorfkern |
| 30 | 51730 D 01 | Wartha | Königswartha | Dorfkern |
| 31 | 51730 D 02 | Wartha | Königswartha | Flachgrab/Flachgräberfeld mit Brandgräbern |
| 32 | 51730 D 03 | Wartha | Königswartha | Brandgräber mit unbekanntem Grabbau |
| 33 | 51730 D 04 | Wartha | Königswartha | Steinkreuz mit Einzeichnung |
| 34 | 51730 D 05 | Wartha | Königswartha | Flachgrab/Flachgräberfeld |
| 35 | 51730 D 06 | Wartha | Königswartha | Siedlungsspuren |
| 36 | 51730 D 07 | Wartha | Königswartha | Flachgrab/Flachgräberfeld |

5 Rechtsgrundlagen

5.1 Gesetze

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

BAUNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021. *Stand: 01.10.2021 aufgrund Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)*

PLANZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

SÄCHSBO - Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

SÄCHSNATSCHG - Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

5.2 Übergeordnete Planungen/Sonstige Planungen

Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013), erstellt durch Sächsisches Staatsministerium des Inneren (2013), bekannt gemacht am 14.08.2013.

Erste Gesamtfortschreibung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien in Kraft getreten am 03.02.2010.

Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien mit Stand vom 06.12.2019.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Königswartha in der genehmigten Fassung vom 12.05.2006.